



TUI AG –Hannover und Berlin

Mitteilung über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss von Bezugsrechten gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Die Hauptversammlung der TUI AG hat den Vorstand mit Beschluss vom 25. März 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. März 2026 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen im Folgenden „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 109.939.363,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren bzw. diese Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionspflichten auszustatten (nachfolgend die „Ermächtigung“).

Wie am 14. April 2021 im Bundesanzeiger bekanntgemacht, hat die TUI AG – unter teilweiser Ausnutzung dieser Ermächtigung 4.000 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 400.000.000,00 ausgegeben, die Wandlungsrechte auf bis zu 74.583.729 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren (im Folgenden die „Wandelschuldverschreibung 2021“).

Unter weiterer Ausnutzung dieser Ermächtigung hat der mit Beschluss des Vorstands vom 25. Juni 2021 ermächtigte Transaktionsausschuss des Vorstands am 28. Juni 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 25. Juni 2021 beschlossen, die Wandelschuldverschreibung 2021 aufzustocken und weitere 1.896 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00, somit im Gesamtnennbetrag von EUR 189.600.000,00 auszugeben, die Wandlungsrechte auf bis zu 35.352.687 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren, und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter Einhaltung der näheren Bestimmungen der Ermächtigung sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen.

Hannover, im Juni 2021

Der Vorstand